

Einreicher: Der Landrat

Datum: 29.10.2024

**Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr.: 59/2024**

Gegenstand der Vorlage:

Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Für die Haushaltsstelle 01.49500.71100 – Rückzahlung von Zuweisungen für lfd. Zwecke an das Land – werden außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 481.823,12 Euro bewilligt.



Eckert

Beratungsfolge

Kreisausschuss

Kreistag

Datum der Sitzung

18.11.2024

20.11.2024

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit Datum vom 10.08.2023 wurden dem Landkreis Gotha durch das Thüringer Landesverwaltungsamt auf Grundlage des § 3 ThürRkwErstG 2023 drei Abschläge i. H. v. jeweils 895.892,53 € sowie ein weiterer Abschlag i. H. v. 700.000 € ausgezahlt. Insgesamt ergab sich eine Abschlagszahlung i. H. v. 3.387.677,59 €, welche dem Landkreis im Jahr 2023 auch kassenwirksam ausgezahlt wurde.

Durch das Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten (ThürRkwErstG 2023) sind die Aufwendungen für alle Leistungen an Leistungsberechtigte nach SGB II, IX und XII sowie der Anteil der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach SGB II erfasst.

Mit Schreiben vom 28.05.2024 hat der Landkreis Gotha gegenüber dem Thüringer Landesverwaltungsamt die Zuschussbedarfe für die erbrachten Leistungen und Verwaltungskosten nach § 1 Abs. 1 ThürRkwErstG 2023 in tabellarischer Form nach dem Muster der Anlage eingereicht und hiernach Kosten in Höhe von 2.905.854 € abgerechnet.

Darüber hinaus entstanden beim Landkreis Gotha im Jahr 2023 Kosten für die Unterbringung von aus der Ukraine Geflüchteten sowie für die Betreuung und Bewachung der Unterkünfte und Kosten für die soziale Betreuung der Geflüchteten in Höhe von insgesamt 2.185.971,52 €, die der Landkreis Gotha über die in den Anlagen zum ThürRkwErstG 2023 geltend gemachten Kosten hinaus gegenüber dem Land geltend gemacht hat. Nach Auffassung des Landkreises ist eine 100%ige Erstattung allein aufgrund des Konnexitätsprinzips auch für diese Ausgaben des Landkreises angezeigt.

Mit Schreiben vom 27.08.2024 wurde dem Landkreis Gotha im Rahmen einer Anhörung gem. § 28 Abs. 1 ThürVwVfG Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern, da das Thüringer Landesverwaltungsamt beabsichtigte, den Zuschussbedarf für den Landkreis Gotha für das Jahr 2023 auf 2.905.854,47 € festzusetzen und den überzahlten Betrag i. H. v. 481.823,12 € zurückzufordern. Die Stellungnahme im Rahmen der Anhörung wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 04.09.2024 übermittelt. Die Ansprüche wurden nochmals dargelegt. Von der Geltendmachung der Ansprüche wurde durch den Landkreis Gotha nicht abgewichen.

Daraufhin erging durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Datum vom 30.09.2024 der Bescheid über die Rückforderung der Summe i. H. v. 481.823,12 €. Einer zinslosen Stundung der Rückforderung bis Ende November 2024 wird durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zugestimmt.

B. Lösung

Einsatz von außerplanmäßigen Mitteln

C. Alternativen

keine

D. Kosten

481.823,12 Euro

Die Finanzierung erfolgt aus folgender Haushaltsstelle:

01.91000.28510 – Zuführung vom Vermögenshaushalt aus Auflösung von Sonderrücklagen

E. Zuständigkeit

Der Kreisausschuss zur Vorberatung gem. § 20 Abs. 3 Nr. 6 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gotha.

Der Kreistag gemäß § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha i.V.m. § 5 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gotha.

DER KREISTAG

Genehmigung Nr. 063 zu außerplanmäßigen Ausgaben im Haushalt 2024

1. Finanzbedarf

Haushaltsstelle: 01.49500.71100
Bezeichnung: Rückzahlung von Zuweisungen für lfd. Zwecke an das Land
Amt: Kämmerei
Betrag: 481.823,12 Euro

2. Deckungsquelle

Als Deckungsquelle zur Finanzierung wird folgende Haushaltsstelle benannt:

01.91000.28510 – Zuführung vom Vermögenshaushalt aus Auflösung Sonderrücklagen

3. Berechnung der Gesamtausgabe

Haushaltsansatz und Haushaltsrest	0,00 Euro
Bisher zusätzlich bereitgestellte Mittel	0,00 Euro
Neu beantragte Mittelverwendung	<u>481.823,12 Euro</u>
Voraussichtliche Gesamtausgabe	<u>481.823,12 Euro</u>

4. Erläuterungen

Mit Datum vom 10.08.2023 wurden dem Landkreis Gotha durch das Thüringer Landesverwaltungsamt auf Grundlage des § 3 ThürRkwErstG 2023 drei Abschläge i. H. v. jeweils 895.892,53 € sowie ein weiterer Abschlag i. H. V. 700.000 € ausgezahlt. Insgesamt ergab sich eine Abschlagszahlung i. H. v. 3.387.677,59 €, welche dem Landkreis im Jahr 2023 auch kassenwirksam ausgezahlt wurde.

Durch das Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten (ThürRkwErstG 2023) sind die Aufwendungen für alle Leistungen an Leistungsberechtigte nach SGB II, IX und XII sowie der Anteil der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach SGB II erfasst.

Mit Schreiben vom 28.05.2024 hat der Landkreis Gotha gegenüber dem Thüringer Landesverwaltungsamt die Zuschussbedarfe für die erbrachten Leistungen und Verwaltungskosten nach § 1 Abs. 1 ThürRkwErstG 2023 in tabellarischer Form nach dem Muster der Anlage eingereicht und hier nach Kosten in Höhe von 2.905.854 € abgerechnet.

Darüber hinaus entstanden beim Landkreis Gotha im Jahr 2023 Kosten für die Unterbringung von aus der Ukraine Geflüchteten sowie für die Betreuung und Bewachung der Unterkünfte und Kosten für die soziale Betreuung der Geflüchteten in Höhe von insgesamt 2.185.971,52 €, die der Landkreis Gotha über die in den Anlagen zum ThürRkwErstG 2023 geltend gemachten Kosten hinaus gegenüber dem Land geltend gemacht hat. Nach Auffassung des Landkreises ist eine 100%ige Erstattung allein aufgrund des Konnexitätsprinzips auch für diese Ausgaben des Landkreises angezeigt.

Mit Schreiben vom 27.08.2024 wurde dem Landkreis Gotha im Rahmen einer Anhörung gem. § 28 Abs. 1 ThürVwVfG Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern, da das Thüringer Landesverwaltungsamt beabsichtigte, den Zuschussbedarf für den Landkreis Gotha für das Jahr 2023 auf 2.905.854,47 € festzusetzen und den überzahlten Betrag i. H. v. 481.823,12 € zurückzufordern. Die Stellungnahme im Rahmen der Anhörung wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 04.09.2024 übermittelt. Die Ansprüche wurden nochmals dargelegt. Von der Geltendmachung der Ansprüche wurde durch den Landkreis Gotha nicht abgewichen.

Daraufhin erging durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Datum vom 30.09.2024, der Bescheid über die Rückforderung der Summe i. H. v. 481.823,12 €. Einer zinslosen Stundung der Rückforderung bis Ende November 2024 wird durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zugestimmt.